



Es gilt als sehr wahrscheinlich, dass der Verfassungsgerichtshof mit dem Ausschluss einer generellen Entschädigung für Betriebsunterbrechungen wegen Corona befasst werden wird.

[APA/Hans Punz]

Verfassungswidrigkeit steht im Raum

Entschädigung. Dass das Covid-19-Gesetz Ersatzansprüche nach Epidemiegengesetz ausschließt, dürfte unzulässig sein.

VON KERSTIN HOLZINGER

Wien. Zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 verfügten alle Bezirkshauptmannschaften Tirols unter anderem Verbote der Beförderung mit Seilbahnen; zusätzlich wurde der Besuch sämtlicher Gastgewerbebetriebe, die „rein der Unterhaltung dienende Aktivitäten darbieten“, verboten und angeordnet, dass alle „Gastgewerbebetriebe zu touristischen Zwecken“ zu schließen sind. Mit diesen Verordnungen vom 14. März wurden also einerseits Betriebsbeschränkungen in Gestalt von Betretungsverboten (für Besucher von Gastgewerbebetrieben) und andererseits Betriebsschließungen (für Seilbahn und Gastronomie) angeordnet. Diese Verordnungen wurden aufgrund von § 20 Epidemiegengesetz erlassen, der die Anordnung von Betriebsbeschränkungen bzw -schließungen zur Eindämmung von Epidemien ermöglicht.

Tags darauf hat der Gesundheitsminister unter anderem das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen verboten. Ebenso wurde das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe untersagt. Diese Verordnung wurde nicht auf Grundlage des Epidemiegengesetzes, sondern auf Basis des Covid-19-Maßnahmengesetzes erlassen.

Für Unternehmen ist es von maßgeblicher Bedeutung, ob ihre Betriebe aufgrund des einen oder des anderen Gesetzes beschränkt bzw. geschlossen wurden. Zwar bewirken die jeweiligen Anordnungen gleichermaßen, dass ein gewöhnlicher Betrieb in den betroffenen Unternehmen nicht mehr möglich ist (denkbar wäre allenfalls Lieferservice bei Gastronomiebetrieben, bei Dienstleistungsbetrieben wie auch bei Seilbahnbetrieben wird eine fortgesetzte Geschäftstätigkeit praktisch kaum mehr möglich sein). Dessen ungeachtet steht in einem Fall (Betriebsbeschränkung oder -schließung aufgrund des Epidemiegengesetzes) ein umfassender Anspruch für erlittene wirtschaftliche Nachteile zu; für den anderen Fall (Betretungsverbote aufgrund des Covid-19-Maßnahmengesetzes) sind Entschädigungsansprüche ausdrücklich ausgeschlossen.

Freilich sind andere Unterstützungsleistungen für Unternehmen in der Coronakrise vorgesehen; auf diese besteht jedoch weder ein Rechtsanspruch noch ist zu er-

warten, dass sie den erlittenen Schaden vollständig ausgleichen werden.

Zu erklären ist der Ausschluss von Entschädigungsansprüchen wohl damit, dass der Gesetzgeber fürchtete, es würde das Budget sprengen, wenn er sämtlichen Unternehmen, deren Betrieb er zur Eindämmung von Covid-19 beschränkt, für die erlittenen Nachteile volle Entschädigung leisten müsste. Aber unabhängig von den dahinterstehenden Erwägungen des Gesetzgebers sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die so geschaffene Rechtslage verfassungswidrig ist. Nach dem Gleichheitssatz ist es dem Gesetzgeber nämlich verwehrt, Gleiches unsachlicherweise ungleich zu regeln. Dies hat er jedoch getan, wenn er für Betriebsbeschränkungen bzw -schließungen nach dem Epidemiegengesetz eine volle Entschädigung vorsieht, für ebensolche Maßnahmen, wenn sie aufgrund des Covid-19-Maßnahmengesetzes ergehen, jedoch nicht.

Dass eine Verfassungswidrigkeit des dargestellten Ausschlusses von Entschädigungsansprüchen im Raum steht, ist für die Betroffenen von aktueller Bedeutung.

Sollte der Verfassungsgerichtshof jene Bestimmungen, welche die Entschädigungsansprüche ausschließen, später aufheben, können sie nur dann entschädigt werden, wenn sie bereits innerhalb der im Epidemiegengesetz vorgesehenen Frist entsprechende Anträge einbringen. Nur wenn sie selbst solche Anträge eingebracht und durch die behördlichen und gerichtlichen Instanzen verfolgt haben, können sie im Fall einer tatsächlichen Aufhebung der den Ersatzanspruch ausschließenden Bestimmungen durch den VfGH eine Entschädigung erlangen.

„Ergreiferprämie“ verlangt Schritte

Dies ist der sogenannten Ergreiferprämie bei Normaufhebungen durch den VfGH geschuldet, die nur jene von der „bereinigten“ Rechtslage profitieren lässt, die selbst (zumindest auch) rechtliche Schritte gesetzt haben, um die Verfassungswidrigkeit zu beseitigen. Die Frist für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen endet nach § 33 Epidemiegengesetz sechs Wochen ab Beendigung der betriebsbeschränkenden Maßnahmen. Sämtlichen betroffenen Unternehmen ist daher anzuraten, die Unterlagen zur Schadensberechnung bereits jetzt zusammenzutragen, um sodann fristgerecht einen Antrag stellen zu können.

Dr. Kerstin Holzinger ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH.

Warum der VfGH keine Hilfe sein wird

Politik. Bei Entschädigungsansprüchen in Krisenzeiten hat der Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum.

VON PAUL KESSLER

Wien. Das Epidemiegengesetz kennt umfassende Entschädigungsregeln (§ 32 Epidemiegengesetz), wenn Betriebe auf seiner Grundlage geschlossen werden (§ 20 Epidemiegengesetz). Eine solche Entschädigungsregel fehlt im - zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus erlassenen - Covid-19-Maßnahmengesetz (insb § 1 CovG).

Hintergrund ist, dass das Epidemiegengesetz nicht von umfassenden Betriebsschließungen ausgeht, sondern lokale Krankheitsphänomene im Auge hat und dafür umfassende Ersatzansprüche normiert. Neben dem Ersatz der zu bezahlenden Entgelte wird dem Unternehmer auch ein Ersatz „gemäß seinem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen“ gewährt. Dieser Ersatzanspruch ist großzügig, wie die Reaktion mancher Tourismusbetriebe zeigt, deren Betrieb nach dem Epidemiegengesetz geschlossen wurden: Mit Hilfe von Prozessfinanzierern werden Klagen in Millionenhöhe vorbereitet, kolportiert werden rund 450 Mio. Euro. So großzügige Ersatzansprüche wie jene nach dem Epidemiegengesetz hätten ungeahnte wirtschaftliche Folgen für Österreich, die von einigen nun (fahrlässig) heraufbeschworen werden.

Das CovG ist darauf gerichtet, die herrschende Epidemie einzudämmen und vor allem den Gesundheitsbereich vor gravierenden Folgen zu schützen. Daher werden die Maßnahmen zentral vom Gesundheitsministerium gesteuert, das die entsprechenden Schließungen mit Verordnung festlegt. Der Gesetzgeber hat sich mit dem Covid-19-Maßnahmengesetz dazu entschlossen, eine besondere epidemierechtliche Regelung zu erlassen, die parallel zum Epidemiegengesetz besteht, wie § 4 Abs. 3 CovG betont. Er hat somit klar geregelt, dass etwaige Ansprüche wegen Schließungen nach dem CovG nicht in die Anwendbarkeit des Epidemiegengesetzes fallen, wozu der Gesetzgeber selbstverständlich berechtigt ist.

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber im CovG keine Entschädigungsregeln vorgesehen hat, führt zu reflexartigen Rufen nach dem Gleichheitsgebot und dem Appell, den VfGH zu bemühen. Die so geschürten Erwartungen werden wohl enttäuscht werden.

Anfechtbar wäre § 4 Abs. 2 Maßnahmengesetz, der festhält, dass auf Maßnahmen nach dem CovG (wie Betriebsschließungen) das Epidemiegengesetz nicht anzuwenden ist. Gleichzeitig mit dieser Anfechtung müsste man behaupten, dass ein Entfall der Bestimmung des CovG zur Anwend-

barkeit des Epidemiegengesetzes führt. Für eine solche Analogie fehlt es aber an allen Voraussetzungen, begonnen bei der Regelungslücke bis hin zur Vergleichbarkeit der Fälle, bedenkt man, welche unterschiedliche Regelungszwecke die Gesetze verfolgen.

Keine beliebige Ausdehnung

Man könnte natürlich auch § 32 Epidemiegengesetz anfechten, und zwar insoweit, als er die Entschädigungspflicht an Betriebsschließungen nach § 20 des Epidemiegengesetzes knüpft. Auch das geht an der Sache vorbei, weil es außerhalb jeder zulässigen Auslegung der so bereinigten Bestimmung stünde, wenn man die Entschädigung auf beliebige Maßnahmen nach beliebigen Gesetzen ausdehnen würde. Das Epidemiegengesetz enthält nun einmal nur eine Entschädigung für Maßnahmen nach dem Epidemiegengesetz.

Was bleibt, ist die Anfechtung von § 1 CovG bzw. der darauf basierenden Verordnung. Das Argument hierbei ist, § 1 sei verfassungswidrig, weil er (gleichheitswidrig) keinen Entschädigungsanspruch wie das Epidemiegengesetz

vorsieht. Aber auch daraus ist nichts gewonnen: Das B-VG kennt keinen generellen Entschädigungsanspruch, und der rechtspolitische Gestaltungsspielraum der Gesetzgebung in Krisenzeiten ist außerordentlich weit. Aber selbst wenn man diese Gleichheitswidrigkeit annähme, so hätte die Verfassungswidrigkeit von § 1 CovG nur eine Folge: seine Aufhebung und damit die Aufhebung der Verordnung mangels gesetzlicher Deckung. Für gesetzgeberisches Unrecht gibt es in Österreich allerdings keine Amtshaftung und damit keinen generellen Ersatzanspruch. Der Bund haftet zudem nicht für die letztlich rechtswidrige Verordnung, weil der Minister sie nicht schuldhaft rechtswidrig erlassen hat - vielmehr hat er bei der Erlassung vollkommen gesetzeskonform agiert. Somit bleibt die Schließung letztlich doch entschädigungslos. Schließlich muss sich jeder, der diesen Weg beschreiten will, überlegen, welche rechtspolitischen Folgen er bei einem Entfall von § 1 CovG herbeiseht. Der ist ja bloß Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets, das in Kenntnis begrenzter budgetärer Mittel nicht zuletzt helfen soll, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzumildern.

Verfassungsrechtliche Bedenken sind daher bei ernsthafter sachlicher Auseinandersetzung nicht auszumachen.

Mag. Paul Kessler, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner bei skpr | Singer & Kessler Rechtsanwälte.